

AUSFÜLLHINWEISE zum Formular U 5

Einreichung des Antrages:

Die Umsatzsteuervergütung ist mit dem Vordruck U 5 (Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer) oder mit einem entsprechenden Vordruck eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim Finanzamt Graz-Stadt (Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18, A-8018 Graz) zu beantragen. Im linken oberen Kästchen des Antrages ist immer, falls es sich nicht um Ihren ersten Antrag handelt, die vom Finanzamt Graz-Stadt vergebene Steuernummer einzutragen. Dies erleichtert (beschleunigt) die Bearbeitung des Antrages.

Bei Organverhältnissen ist der Antrag vom Organträger zu stellen.

Für das Erstattungsverfahren brauchen Sie keinen Fiskalvertreter.

Personengesellschaften haben eine vertretungsbefugte Person (Wohnsitz in Österreich ist nicht erforderlich) namhaft zu machen, die solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt gilt, als nicht eine andere Person als Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird.

Unternehmer aus Liechtenstein und aus der Schweiz haben einen in Österreich wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der Erledigungen der Behörde an sie weiterleitet. Jede rechtsfähige und handlungsfähige Person mit Wohnsitz in Österreich kann Zustellbevollmächtigter sein.

Der Antrag ist in Druckschrift in deutscher Sprache vollständig auszufüllen.

Wer ist zur Umsatzsteuervergütung berechtigt? (Punkt 1 und Punkt 2 des Antrages)

Die Vergütung ist an Unternehmer durchzuführen, die im Inland (Österreich) keinen Wohnsitz, Sitz und keine Betriebsstätte haben, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

- keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch im Inland) und im Sinne des Art. 1 UStG 1994 (innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland) oder
- nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter auf den Leistungsempfänger übergeht – Reverse Charge Umsätze - (hierbei handelt es sich ab 2004 um alle im § 3a UStG 1994 genannten sonstigen Leistungen und Werklieferungen, die von einem ausländischen Unternehmer an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden), oder
- nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 (grenzüberschreitende Güterbeförderung in Drittstaaten oder grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen) oder
- elektronische Dienstleistungen vom Drittland aus an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt und sich der Unternehmer für die Erfassung der Umsätze in einem Mitgliedstaat entschieden hat.

Finanzamt und Umsatzsteuer-Nummer in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat: (Punkt 3 des Antrages)

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist, im Original beizufügen, Die Bescheinigung hat vom Tag der Ausstellung an ein Jahr Gültigkeit. Einem Antrag, der nach Ablauf dieser Jahresfrist gestellt wird, ist wiederum eine neue, gültige Bescheinigung beizufügen. Ihr Inhalt hat dem nachstehenden **Muster** zu entsprechen:

Nachweis über die Erfassung als Unternehmer

Anschrift der zuständigen Behörde	
bescheinigt, dass	Name, Bezeichnung der Firma
Art der Tätigkeit, Gewerbebezug	
Anschrift, Sitz	
als Mehrwertsteuerpflichtiger unter folgender Steuernummer eingetragen und vorsteuerabzugsberechtigt ist. Hat der Antragsteller keine Steuernummer, so ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.	Steuernummer

Datum, Unterschrift
(Name und Dienstbezeichnung)

Vergütungszeitraum: (Punkt 4 des Antrages)

Der Vergütungszeitraum obliegt der Wahl des Unternehmers. Er muss jedoch mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen. Der Vergütungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt (somit die Monate November und Dezember oder nur der Monat Dezember). In diesem Vergütungszeitraum (November und Dezember bzw. Dezember) kann der Unternehmer auch Umsatzsteuerbeträge aus vorangegangenen Vergütungszeiträumen des betreffenden Kalenderjahres geltend machen, soweit dies bis dahin unterblieben ist.

Berechnung der Vergütung: (Punkt 5 des Antrages)

Der Vergütungsbetrag ist selbst zu berechnen.

Ein Antrag kann nur bei einem Vergütungsbetrag von mindestens 360 Euro gestellt werden. Von dieser Betragsgrenze ausgenommen sind Anträge, die das gesamte Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum des Kalenderjahres betreffen. In diesem Fall muss der zu vergütende Betrag mindestens 36 Euro betragen.

Anlagen: (Punkt 8 des Antrages)

Dem Antrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer **im Original** anzuschließen. In den Rechnungen muss u.a. gemäß § 11 UStG 1994 die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, genügt die Angabe des Steuersatzes.

Erklärung des Antragstellers:

Zu Punkt 9 a des Antrages

Folgende Angaben sind hier beispielsweise zu machen:

Grenzüberschreitende Güterbeförderung von _____ nach _____ am _____

oder

Teilnahme an der internationalen Messe/Ausstellung _____ in _____

Vom _____ bis zum _____ Stand Nr. _____

oder

Reise am _____ bzw. vom _____ bis zum _____

Nach _____ zu folgendem Zweck: _____

Vorsteuerbeträge, die nicht im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Antragstellers stehen, sind nicht vergütungsfähig. Weiters können nicht vergütet werden:

- Vorsteuerbeträge, die mit anderen als den unter Punkt 9 b des Antrages bezeichneten Umsätzen des Unternehmers im Inland in Zusammenhang stehen.
- Mit im Ausland ausgeführten Umsätzen in Zusammenhang stehende inländische Vorsteuerbeträge, die - bei Ausführung der Umsätze im Inland - vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wären.
- Vorsteuerbeträge, die einem Reiseveranstalter für Reisevorleistungen in Rechnung gestellt worden sind.
- Vorsteuerbeträge, die mit Personenkraftwagen in Verbindung stehen.

Zu Punkt 9 b des Antrages

Es ist der zutreffende Fall anzukreuzen (siehe Hinweise zu Punkt 1 und 2 des Antrages).

Zu Punkt 9 c des Antrages

Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Eine geschäftsmäßige Parteienvertretung in Steuersachen kann ein Vertreter nur dann ausüben, wenn er dazu nach österreichischem Recht befugt ist.

Nach Prüfung der Belege durch das Finanzamt Graz-Stadt werden diese mit dem Entwertungsvermerk versehen und retourniert.

Unrichtige oder unvollständige Angaben im Vergütungsantrag sowie unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen sind nach dem Finanzstrafgesetz strafbar.

Dem vorliegenden Antrag liegt das Umsatzsteuergesetz 1994 zu Grunde